

UMSCHAU

Christentum und Sozialismus

Zum Memorandum des Bensberger Kreises

Nachdem unlängst die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Dokument „Kirche und Arbeiterschaft“ die „unzulängliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus“ beklagt und die vielfach vorgenommene Gleichsetzung von Sozialismus und weltanschaulichen Irrtümern zurückgewiesen hat (Ziff. 1.5.2), unterbreitet soeben zwar nicht der Bensberger Kreis in geschlossener Einheit, sondern nur ein mehr oder weniger großer Teil seiner Mitglieder, der Öffentlichkeit ein Memorandum „Christentum und Sozialismus“, das die Erwartung weckt, es hole Versäumtes nach und trage so dazu bei, dem von der Synode beklagten Mangel abzuhelpfen. Leider wird diese Erwartung enttäuscht. Gleichviel, ob das Memorandum den „verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus“ gerecht wird oder nicht, seine Unzulänglichkeit liegt auf der anderen Seite, nämlich in der Gleichsetzung von Christentum, genauer katholischem Christentum, mit einer geradezu *erschreckend verzeichneten katholischen Soziallehre*.

Daß Auffassungen, wie das Memorandum sie zu Unrecht der katholischen Soziallehre zuschreibt, in katholischen Kreisen (auch des Klerus) gar nicht selten anzutreffen sind, läßt sich leider nicht bestreiten. Würde das Memorandum sich darauf beschränken, diesen betrüblichen Tatbestand festzustellen, und zu seinem Teil dazu beitragen, ihn zu überwinden, dann wäre es ein gewichtiger Beleg für die in dem Synodendokument erhobene Klage und zugleich ein wirksamer Beitrag zu dem, was das Dokument erstrebt. Aber das Memorandum spricht eben nicht oder zum mindesten nicht hauptsächlich oder gar aus-

schließlich vom katholischen „Milieu“ oder von katholischen „Ressentiments“, sondern immer wieder und ganz ausdrücklich von der katholischen Soziallehre und von den kirchenedramatischen *Dokumenten*, in denen diese niedergelegt ist; davon entwirft das Memorandum ein Zerrbild, dem unbedingt widersprochen werden muß.

Uns Vertreter der katholischen Soziallehre nötigt dieses Zerrbild allerdings, uns sehr ernstlich zu fragen, soweit wir an der Formulierung dieser Soziallehre beteiligt waren, ob wir das Unrige getan haben, um sie klar und verständlich genug zu formulieren, und soweit wir an ihrer Verbreitung beteiligt waren, ob wir sie mit dem gehörigen Freimut in Wort und Schrift und Tat vorgetragen und dargestellt haben. Die Schuld daran, daß ernst zu nehmende, intelligente und offenbar gutwillige Katholiken sich ein solches Zerrbild der katholischen Soziallehre machen konnten, kann nicht ihnen allein zugeschoben werden; dazu muß auch ein Versagen von unserer Seite mitgewirkt haben. Hier müssen wir eine Gewissenserforschung anstellen, ob und wodurch wir ihnen Anlaß oder doch Gelegenheit zu einem solchen Mißverständnis gegeben haben, und in diesem Fall wird niemand uns den Vorwurf machen, wir maßten uns an, anderer Leute Gewissen zu erforschen und sie schuldig zu sprechen; wir fragen niemand anders als uns selbst, was wir verkehrt gemacht, worin wir versagt haben und was wir tun können und müssen, um es im Rahmen des Möglichen wiedergutzumachen. Das gilt namentlich für jemand, der wie der Verfasser dieser Zeilen ein langes Leben hindurch nicht nur an der Verbreitung, sondern auch am Aufbau und Ausbau der katholischen Soziallehre beteiligt gewesen ist. Wäre die Darstellung, die das

Memorandum gibt, auch nur halbwegs zutreffend, dann könnten wir Vertreter der katholischen Soziallehre allesamt – ungeachtet der zwischen uns bestehenden Meinungsverschiedenheiten im einzelnen – nichts anderes tun als uns Gottes Barmherzigkeit zu empfehlen und Gott zu bitten, nicht andere unter den bösen Folgen unseres Versagens leiden zu lassen. – An dieser Stelle jedoch geht es nicht um diese Gewissenserforschung, sondern darum, die Behauptungen des Memorandums auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Das Memorandum behauptet, die „von der Scholastik übernommene Ständelehre“ habe „die seit Leo XIII. entwickelte katholische Soziallehre weitgehend geprägt“ (1.1.4). Von den beiden ersten Sozialenzykliken „*Rerum novarum*“ 1891 und „*Quadragesimo anno*“ 1931 (hinfot kurz RN bzw. QA) behauptet es, sie „wurzelten in der Auffassung vom monarchischen Papsttum und neu aufgewärmten ständischen Idealen, die den Realitäten nicht entsprechen“ (1.1.9). – Was das „monarchische Papsttum“ in diesem Zusammenhang soll, ist unerfindlich; sollte an die Neigung zur monarchischen Staatsform gedacht sein – an anderer Stelle (1.1.2) spricht das Memorandum von dem „Glauben daran, daß die Monarchie die einzig legitime und von Gott gewollte Staatsform sei“, dem es entsprochen habe, daß Pius XI. 1925 das Christkönigsfest (irrtümlich als Fest „vom ewigen Königtum Christi“ bezeichnet) eingeführt hat –, dann ist festzuhalten, daß Leo XIII. ungeachtet seiner persönlichen Sympathie für die monarchische Staatsform bereits mehrere Jahre vor RN unzweideutig erklärt hat, dem Staatsvolk stehe es frei, die ihm gutdünkende Staatsform zu wählen. Und was die Einführung des Festes 1925 angeht, so glaube ich, den im Memorandum erwähnten Umstand, daß sie „wenige Jahre nach dem Zusammenbruch mehrerer europäischer Monarchien“ erfolgte, seinerzeit richtiger dahin gedeutet zu haben, eben dadurch sei es möglich geworden, das Königtum Christi festlich zu begehen, ohne dadurch den irreführenden Eindruck zu erwecken, als liege darin eine Huldigung an die Monarchen und die monarchische Staats-

form. Wie dem aber auch sei, in QA bestätigt Pius XI. unter Bezugnahme auf Leo XIII. dem Staatsvolk nochmals eigens, daß es in der Wahl seiner Staatsform frei ist. In keiner der beiden Sozialenzykliken sind auch nur Spuren der Sympathie zur monarchischen Staatsform zu entdecken.

Wie steht es nun aber um die angebliche Verwurzelung in „aufgewärmten ständischen Idealen“? Was Leo XIII. und RN angeht, ist der Sachverhalt sehr einfach und klar. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Enzyklika ist bekannt, daß Leo XIII. eine diesbezügliche Stellungnahme ausdrücklich abgelehnt hat; in RN findet sich denn auch nichts dergleichen; alle Versuche, es hineinzulesen, haben sich als Fehlschläge erwiesen. Über die Empfehlung an die katholischen Arbeiter, sich zusammenzuschließen, und über die an die Staaten gerichtete Forderung, das Koalitionsrecht als elementares Menschenrecht anzuerkennen, geht RN nicht hinaus.

Nicht ebenso einfach verhält es sich bei QA, die genau das thematisch aufgriff, wozu Leo XIII. sich (noch) nicht äußern wollte. Schon in ihrer Überschrift kündigt QA an, von der menschlichen Gesellschaft und deren Ordnung handeln zu wollen. Daß ihre Ausführungen über das, was die deutsche Übersetzung mit „Berufsständische Ordnung“ wiedergibt, „den Faschisten und Ständestaatlern ein leicht zu mißbrauchendes Alibi“ (1.2.3) geliefert hat, richtiger gesagt *als* Alibi mißbraucht worden ist und noch mißbraucht wird, ist Tatsache. Wenn selbst ein so intelligenter Mann und Bewunderer Pius' XI. wie Heinrich Brüning in seinen Memoiren vom „schillernden Begriff der Berufsständischen Ordnung“ spricht (das Memorandum macht sich diese Wendung zu eigen), dann beweist das, daß es der Enzyklika nicht gelungen ist, hinreichend deutlich zu machen, worum es ihr geht. So betrüblich das ist, es läßt sich nicht in Abrede stellen; das wäre unehrlich.

Berechtigt dagegen, wenn nicht gar verpflichtend ist es, zu versuchen, zum zutreffenden Verständnis Hilfe zu bieten. Mit Rücksicht auf den Fragestand des Memorandums dürfte es sich empfehlen, die Frage von

der Einstellung der Enzyklika zur kapitalistischen Wirtschaftsweise und Gesellschaftsordnung her aufzurollen, dies um so mehr, als das Memorandum glauben machen will, es gebe „von päpstlichen Enzykliken aufgenommen wie angeregt – so etwas wie einen gesinnungsethischen Anti-Kapitalismus“, den das Memorandum näherhin auslegt als „sittliche Verwerfung von ‚Auswüchsen‘ des kapitalistischen Wirtschaftssystems“ (0.2). Ganz abgesehen davon, daß die katholische Soziallehre von vorn bis hinten nicht von *Gesinnungsethik*, sondern ausgesprochenermaßen von *Verantwortungsethik* getragen ist, sei vorweg dazu vermerkt, daß bereits RN sich mit voller Unbefangenheit auf den Boden dieser Wirtschaftsweise stellt, die sie mit dem eleganten lateinischen Wortspiel beschreibt „non res sine opera nec sine re potest opera consistere“ („sowenig das Kapital ohne die Arbeit, sowenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen“; RN 15, QA 100). QA benutzt diese Formel als Begriffsbestimmung der kapitalistischen Wirtschaftsweise, wertet diese als an sich ethisch indifferent, markiert aber zugleich präzise die Grenze, wo sie aufhört, ethisch indifferent zu sein, und sittlich verwerflich wird. Eine „weitgehend von einer aus der Scholastik übernommenen Ständelehre geprägte“ geistige Haltung wäre einer solchen Unbefangenheit der kapitalistischen Wirtschaftsweise gegenüber schlechterdings unfähig; so hatten die Vogelsangschüler von ihrem Standpunkt aus vollkommen recht, QA als „kapitalistische Enzyklika“ zu schelten.

Wesentlich für QA ist jedoch nicht so sehr ihre Offenheit gegenüber der kapitalistischen Wirtschaftsweise als ihre grundsätzliche Verwerfung der kapitalistischen Klassengesellschaft. Da ist zunächst schon einmal die Tatsache, daß sie das Bestehen dieser Klassengesellschaft zur Kenntnis nimmt, sodann ihre Entschlossenheit, diese bestehende Ordnung zu überwinden und eine andere, bessere an deren Stelle zu setzen, schließlich ihre Überzeugung, daß es dazu kämpferischer Auseinandersetzung der Klassen bedürfe.

Wer von ständischen Vorstellungen nicht loskommt, erweist (oder stellt) sich der Tat-

sache der Klassengesellschaft gegenüber *blind*; gesellschaftliche Klassen, Klassenlage und erst gar Klassenkampf gelten ihm als marxistische Wahngelbde oder teuflische Erfindungen; wer von gesellschaftlichen Klassen spricht, die heutige Gesellschaft als Klassengesellschaft bezeichnet, wird von diesen Leuten des Marxismus verdächtigt oder schlicht als Marxist verschrien. Auch Pius XI. war in Gefahr, des Marxismus geziehen zu werden; weil aber ein Papst nicht gut Marxist sein kann, half man sich auf andere Weise: man nahm die Ausführungen über gesellschaftliche Klassen und Klassenlage und erst recht die Aussage, daß bei gegebener Klassengesellschaft der Klassenkampf nicht notwendig etwas Böses und Verwerfliches ist, sondern in der rechten Weise geführt das notwendige oder jedenfalls *ein* notwendiges Mittel sein kann, um die Klassengesellschaft zu überwinden, *nicht zur Kenntnis*, las über sie hinweg, löschte sie, wenn schon nicht im Text, dann doch im eigenen Bewußtsein aus.

Auch den Redaktoren des Memorandums sind diese Ausführungen von QA, in der angeblich die „alt gewordene“ katholische Soziallehre „ihren höchsten ideologischen Ausdruck gefunden“ hat (1.2.6), offenbar entgangen; andernfalls hätten sie sich ja wohl doch die Frage vorgelegt, ob nach Pius XI. der entgiftete Klassenkampf dazu „dienen kann und soll“ (QA 114), im Sinn „aufgewärmter ständischer Ideale“ eine *vorkapitalistische* Ordnung der Gesellschaft wiederherzustellen, oder nicht vielmehr eine klassenfreie neue Ordnung hervorzubringen, von der im vorhinein nur zwei Merkmale feststehen, nämlich, daß es keine amorphe, atomistisch-individualistisch desintegrierte, also positiv gewendet eine gegliederte Gesellschaft sein soll, daß ihre Gliederung aber nicht den Klassengegensatz der Arbeitsmarktparteien, sondern etwas Positives, die Bindekraft sozialer Werte – die Enzyklika spricht von gemeinsamen Beiträgen zum gemeinen Wohl der Gesellschaft – zur Grundlage haben soll.

Daß die modernsprachlichen Übersetzungen von QA mangels einer geeigneten Fachsprache, die für neue Gedanken und neue Dinge nicht

im voraus bereitliegt, sondern immer erst neu geschaffen werden muß, sich nicht anders zu helfen wußten, als auf vorbelastete sprachliche Ausdrücke wie „Berufsständische Ordnung“ im Deutschen und „corporation“, „corporativisme“ im Französischen zurückzugreifen, hat gewiß sehr zu den grotesken Mißverständnissen, denen sie verfiel, beigetragen. Eine geschicktere Redaktion hätte Mittel und Wege finden müssen, um diesen Mißverständnissen vorzubeugen. Nichtsdestoweniger möchte ich meinen, daß für Leser, die nicht an diesen Unglücksworten hängenbleiben, sondern auf den Sitz im Leben und auf den Sitz im Ganzen der Enzyklika achten, hinreichend deutlich erkennbar ist, daß die Enzyklika nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft weist.

Der Enzyklika QA geht es um nicht mehr und nicht weniger, als die kapitalistische Klassengesellschaft zu überwinden. Damit ist es nun vollends unvereinbar, zu behaupten, nach der katholischen Soziallehre bleibe der Arbeiter „wesentlich Objekt der Sozialpolitik und der Fürsorge“; das „auf seine Erstkompetenz (?) pochende Lehramt“ gebe ihm „nicht frei, seinen Weg der gesellschaftlichen, politischen und persönlichen Emanzipation in Solidarität mit seiner Klasse selbst zu bestimmen“ (1.2.4). Fordert die katholische Soziallehre nicht bis zum Überdruß und zur Ermüdung für den Arbeiter immer wieder die Subjektstellung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat? Und was insbesondere die Wirtschaft angeht, ist nicht gerade die Klassengesellschaft und die mit ihr gegebene Klassenlage im höchsten Grad dazu angetan, dem Unternehmer die Subjektstellung vorzubehalten und den Arbeiter auf die Objektrolle zu beschränken? Wenn ja, dann dürfte die von QA geforderte Überwindung der Klassengesellschaft und schon jeder Schritt auf deren Abbau hin mehr als alles andere dazu beitragen, ihn in die Subjektstellung einrücken zu lassen und in ihr zu festigen.

Zum guten Schluß noch das „stereotype ‚Nein‘ zum Sozialismus der Enzyklika QA“ (1.2.3). – Daß nicht nur in parteipolitischen Auseinandersetzungen zwischen ehemals Deutscher Zentrumsparterie, jetzt CDU/CSU, und

SPD es so hingestellt worden ist, als ob die Enzyklika alles, was sich Sozialismus *nennt*, verwerfe, ist eine allbekannte und unbestreitbare Tatsache; daß auch katholische Verbände und selbst kirchliche Amtsträger gar nicht einmal selten in diesem Sinn gefehlt haben, läßt sich leider auch nicht in Abrede stellen. Genau diesem Fehler verfällt befremdlicherweise nun aber auch dieses Memorandum, wenn es von dem „stereotypen ‚Nein‘ zum Sozialismus der Enzyklika QA – auch zu dem als gemäßigt geltenden (Sozialismus) der Sozialdemokratie“ spricht.

Offenbar ist seinen Redaktoren entgangen, daß die Enzyklika, genau wie sie nicht nebelhaft von „Kapitalismus“ spricht, sondern genau angibt, was sie unter kapitalistischer Wirtschaftsweise versteht, so auch nicht vag oder schlagwortartig von Sozialismus redet, sondern mit gleicher oder noch größerer Präzision in Ziff. 118 definiert, was sie unter Sozialismus versteht. Demnach kann ihr Verdammungsurteil sich auch nur auf einen so verstandenen Sozialismus beziehen und darf nur auf ihn bezogen werden; das schließt nicht aus, daß sich in QA noch einige weitere Textstellen finden, die auf bestimmte andere „Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus“ (Synodendokument 1.5.2) gemünzt sind.

Daß ein Sozialismus, der in QA gegebenen Begriffsbestimmung entspricht, verdammenswert ist, kann wohl kein Christ, kein Theist bezweifeln; ja nicht einmal für einen Bekenner der „humanitären Konfession“ kann er annehmbar sein. – Willi Eichler in einem Brief an mich: „Was der Papst als Sozialismus verurteilt, das verabscheuen wir ebenso sehr wie er, nur würden wir es nicht Sozialismus nennen.“

Was QA verurteilt, ist, ausgedrückt mit den Worten von „Pacem in terris“ (Ziff. 159), eine „in System gefaßte und endgültig niedergelegte Weltanschauung, die nicht mehr geändert werden kann“; über sie, wie sie in QA ihre klassische Formulierung gefunden hat, kann daher auch das in QA ausgesprochene Urteil nicht geändert werden; insofern sind *dieser* Sozialismus und das über *ihn* ausgesprochene „Nein“ gleicherweise „stereotyp“.

Etwas anderes sind die ständig sich wandelnden (sozialistischen) Bewegungen (ebd.) oder in der Sprache des Synodendokuments die „verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus“ (a. a. O.). Ohne im geringsten an dem Urteil Pius' XI. in QA zu rütteln, bemüht sich Paul VI. in „Octogesima adveniens“, auf diese sich ständig wandelnden Bewegungen und die in ihnen wirksamen geistigen Strömungen („Ideologien“) einzugehen; davon scheint die „historische Perspektive“ des Memorandums völlig unberührt zu sein.

So wird das Memorandum, anstatt das Verhältnis von Christentum und insbesondere katholischer Kirche zum Sozialismus aller Er-

scheinungsformen und Spielarten zu klären, beklagenswerterweise und ganz entgegen der Absicht seiner Urheber sehr dazu beitragen, die gegen die Kirche und insbesondere gegen deren Soziallehre bestehenden Vorurteile zu verfestigen. Auf uns Vertreter der katholischen Soziallehre wirkt das wie ein Stachel im Fleisch, der uns anspornt, das Äußerste zu tun, um diese Lehre, wie sie in den kirchenlehramtlichen Dokumenten enthalten ist, in unverfälschter und unverfälschbarer Klarheit und Deutlichkeit vor die Augen aller zu stellen, die fähig und willens sind, davon Kenntnis zu nehmen.

Oswald von Nell-Breuning SJ

Staat und Kirche in der Bundesrepublik

Bemerkungen zum Erscheinen des „Handbuch des Staatskirchenrechts“¹

1. Es ist von einer wissenschaftlichen und publizistischen Großtat zu berichten, die zwei prominenten Vertretern des deutschen Staats- und Staatskirchenrechts im Lauf der Jahre 1974/75 gelungen ist. Angesprochen ist hier das Erscheinen des „Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“. Herausgeber sind *Ernst Friesenbahn* und *Ulrich Scheuner*. Die Redaktion des Gesamtwerks besorgte *Joseph Listl*, der Leiter des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands. In ihm haben die beiden Herausgeber tatkräftige Unterstützung und Mithilfe gefunden. Die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit dieser Mithilfe demonstriert eindrucksvoll die Reihe der vom Institut für Staatskirchenrecht betreuten Veröffentlichungen.

Das Handbuch beeindruckt jeden, der es in die Hand nimmt, schon durch seinen äußeren Umfang. Es besteht aus zwei Bänden, von denen der erste fast 800, der zweite fast 900 Seiten zählt. Inhaltlich ist es tatsächlich – dem Titel entsprechend – als Handbuch und nicht als Lexikon konzipiert. Das bedeutet einmal, daß es sich bei den einzelnen Beiträgen des Handbuchs nicht um kurze Erläuterungen einer Vielzahl von Stichwörtern, sondern um die zusammenhängende Darstellung einzelner

Problemkomplexe handelt. Es bedeutet ferner, daß der Ansatz des Handbuchs ein systematischer ist: der Gesamtbereich des Staatskirchenrechts wird abschnittsweise dargestellt, wobei sich die Zuordnung der einzelnen Abschnitte aus der Sache, d. h. aus dem jeweils behandelten Gegenstand – und nicht aus dem Alphabet – ergibt. Wenn der Benutzer des Handbuchs trotzdem auf eine schnelle Orientierungsmöglichkeit, die normalerweise nur ein Lexikon bietet, nicht verzichten muß, so liegt das an einem sehr umfangreichen Sachwortregister, das den zweiten Band beschließt und das eine schnelle Information selbst zu Detailfragen sicher gewährleistet.

2. Das Handbuch gliedert sich in drei große Teile. Der *erste* Teil, mit „Einführung“ überschrieben, bereitet die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche auf. Außerdem ist hier die Organisationsstruktur der Kirchen und Religionsgemeinschaften dargestellt. Der *zweite* Teil des Handbuchs, „Die Religionsfreiheit und die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften“, befaßt sich mit der individualrechtlichen und der institutionellen Seite der vom Grundgesetz proklamierten und garantierten Religionsfreiheit. Gegenstand einzelner Abschnitte dieses zweiten Teils sind die verfassungsrechtliche Ge-